

Die Umgehung der sich aus einer staatlichen oder gesellschaftlichen Funktion oder beruflichen Stellung ergebenden Pflichten liegt vor, wenn Täter ihnen übertragene, konkret umrissene Pflichten, die sich aus den verschiedensten Rechtsgebieten (Arbeitsrecht, Staatsrecht usw.) ergeben und die im Zusammenhang mit ihrer Funktion oder Stellung für sie erwachsen, verletzen.

Diese Pflichtverletzung zeigt sich in der Praxis vor allem als das Nichtbeachten, das Nichteinhalten, das Nichtdurchführen konkreter Pflichten.

So hatte beispielsweise ein Täter, der als Leiter eines VEB beschäftigt war, diese Methode in der Weise praktiziert, daß er seiner Pflicht, bestimmte zur Verfügung stehende Reparaturkapazitäten im sozialistischen Ausland in Anspruch zu nehmen, nicht nachkam, dafür aber solche Kapazitäten bei westdeutschen Konzernen nutzte und entsprechende Abhängigkeit sverhältnisse zu diesen schaffte, die sich zum Schaden der DDR auswirkten.

Mit der nicht näher bestimmten Methode tfandere Behinderung staatlicher oder genossenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebe¹¹ kann eine Vielzahl von Mitteln und Methoden der Sabotagetätigkeit erfaßt werden.

Dieses Tatbestandsmerkmal sichert eine wirksame strafrechtliche Bekämpfung auch neu in Erscheinung tretender raffinierter und gefährlicher Methoden der Sabotage.

Auf der subjektiven Seite wird vorsätzliches Handeln verlangt. Der Täter muß die Handlungen mit dem Ziel begangen haben, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen.

Diese konkrete Zielstellung muß in jedem Einzelfall und für jede Handlung der Täter nachgewiesen werden.

Die den Sabotagehandlungen zugrunde liegende Zielstellung kann sehr differenziert auftreten. Sie muß nicht in jedem Fall die Absicht umfassen, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit zu schädigen, sondern sie braucht sich nur auf die Schädigung der einzelnen Teilbereiche der Staats- oder Gesellschaftsordnung, insbe-